

## 17. Göttinger Forum zum Arbeitsrecht: Hundert Jahre Internationale Arbeitsorganisation

Prof. Dr. Rüdiger Krause, Institut für Arbeitsrecht, Georg-August-Universität Göttingen

Das universale Arbeitsvölkerrecht der Internationalen Arbeitsorganisation hat in Deutschland keinen leichten Stand. Sofern es überhaupt bekannt ist, herrscht vielfach der Eindruck vor, als würden seine Mindeststandards zwar für den Globalen Süden, nicht aber für das hochentwickelte deutsche Arbeitsrecht von Bedeutung sein. Wenn dann einmal die Relevanz von IAO-Übereinkommen für das hiesige Arbeitsrecht betont oder gar die Völkerrechtswidrigkeit nationaler Normen und Grundsätze angenommen wird,<sup>1</sup> ist die Überraschung daher groß. Erst in jüngerer Zeit tritt die Notwendigkeit, die Inhalte des deutschen Arbeitsrechts auf ihre Konformität auch mit dem IAO-Recht als Bestandteil der vom Bundesverfassungsgericht angemahnten allgemeinen Völkerrechtsfreundlichkeit des deutschen Rechts<sup>2</sup> abzuklopfen, stärker in das allgemeine Bewusstsein, wie sich nicht zuletzt am zunehmenden Aufkommen systematisch angelegter Werke zum Arbeitsvölkerrecht zeigt.<sup>3</sup>

Das 17. Göttinger Forum zum Arbeitsrecht, das am 12. September 2019 unter der Überschrift »Hundert Jahre Internationale Arbeitsorganisation – Die Bedeutung von IAO-Standards für das deutsche Arbeitsrecht« stattfand, fügt sich in diese neuere Strömung ein. Wie schon der Untertitel zum Ausdruck bringen sollte, bestand das Ziel der Veranstaltung nicht lediglich in einer allgemeinen Erinnerung an die Gründung der Internationalen Arbeitsorganisation im Jahr 1919 als Teil des Versailler Friedensvertrages, so sehr die Kenntnis sozialgeschichtlicher Entwicklungen und Zusammenhänge die Arbeitsrechtswissenschaft auch bereichert. Vielmehr sollte es vorwiegend um eine Vergewisserung im Hinblick auf die Frage gehen, welche Relevanz IAO-Standards, die das Ergebnis eines einzigartigen tripartistischen Regelsetzungsmechanismus sind, für das gegenwärtige deutsche Arbeitsrecht haben.

Die auf dem Forum gehaltenen Vorträge werden in *Soziales Recht* veröffentlicht, um den Diskurs über die IAO und ihre Normsetzung auch nach dem Ende des Jubiläumjahres engagiert fortzuführen. Den Anfang macht im vorliegenden Heft *Markus Krajewski* (Universität Erlangen-Nürnberg) mit einem einführenden Beitrag über die

Entstehung und Wirkungsweise von IAO-Standards. Die weiteren Beiträge von *Bernd Waas* (Universität Frankfurt aM. und Mitglied des IAO-Expertenausschusses für die Anwendung von Konventionen und Empfehlungen), *Reinhard Zimmer* (Hochschule für Wirtschaft und Recht, Berlin), *Anne Trebilcock* (Universität Göttingen und frühere Direktorin der Rechtsabteilung der IAO), *Annette Niederfranke* (Direktorin der IAO-Repräsentanz für Deutschland) sowie *Jochen Jütte-Overmeyer* (Sustain Consulting, Hamburg) sind für das Heft 3/2020 vorgesehen.

Die Internationale Arbeitsorganisation ist 1919 im Bewusstsein ins Leben gerufen worden, dass der Weltfriede »nur auf dem Boden der sozialen Gerechtigkeit aufgebaut werden kann«. <sup>4</sup> Auch wenn gewiss nicht jedes Detail des universalen Arbeitsvölkerrechts über den Weltfrieden entscheidet, so sollte doch außer Streit stehen, dass eine friedliche Zukunft auf nationaler, auf europäischer und vor allem auch auf globaler Ebene nicht ohne soziale Gerechtigkeit möglich ist. <sup>5</sup> Hierzu leistet die IAO als »Weltparlament der Arbeit« mit ihrer Mission, durch völkerrechtlich verbindliche Sozialstandards destruktiven Wettbewerb zwischen den Staaten zu verhindern und die Arbeitskraft nicht zur Ware absinken zu lassen, <sup>6</sup> sondern die Würde des arbeitenden Menschen zu schützen, auch im 21. Jahrhundert einen unverzichtbaren Beitrag.

1 Vgl. *Däubler*, Das unbekannte Arbeitsrecht, NJW 1999, 3537; *Lörcher*, Die Normen der Internationalen Arbeitsorganisation und des Europarats – Ihre Bedeutung für das Arbeitsrecht der Bundesrepublik, AuR 1991, 97; *ders.*, Eine peinliche Leerstelle: Aktuelle völkerrechtliche Vertragsverletzungen der Bundesrepublik im Arbeitsrecht, AuR 2019, 359.

2 Siehe etwa BVerfG, 14. 10. 2004 – 2 BvR 1481/04 – BVerfGE 111, 307, 323 ff.

3 Vgl. *Schlachter/Heuschmid/Ulber* (Hrsg.), Arbeitsvölkerrecht, Tübingen 2019; *J. Schubert*, Arbeitsvölkerrecht, Berlin 2017; für eine aktuelle Kommentierung der einschlägigen IAO-Übereinkommen siehe *Ales/Bell/Deinert/Robin-Olivier* (Eds.), *International and European Labour Law*, Baden-Baden 2018.

4 Teil XIII Arbeit., Abschnitt I. Organisation der Arbeit., Vor Art. 387. Zu den Hintergründen und der weiteren Entwicklung prägnant *Nußberger*, Von Versailles über Genf nach Straßburg – Sozialstandards als Menschenrechtsgarantien, ZIAS 2018, 215.

5 Dazu auch *BMAS/BDA/DGB* (Hrsg.), *Weltfriede durch soziale Gerechtigkeit. 75 Jahre Internationale Arbeitsorganisation*, Baden-Baden 1994.

6 Vgl. die IAO-Erklärung von Philadelphia aus dem Jahr 1944: »Arbeit ist keine Ware«.